

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen für Markierungsarbeiten**

---

- ◆ Die Annahme von Aufträgen sowie deren Ausführung und Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften der VOB, Teil B.
- ◆ Sollten einzelne Vorschriften der VOB/B aus irgendwelchen Gründen nicht angewendet werden können, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- ◆ Abweichend von der VOB/B haben Zahlungen für Abschlags-, Teil- und Schlußrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu erfolgen.
- ◆ Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Anwendung der geltenden Vorschriften und Richtlinien (StVO, ZTV-M, TPM, RMS usw.).
- ◆ Die Gewährleistung richtet sich nach der bundeseinheitlichen ZTV-M 02. Für vorübergehende Markierungen (Folien) gelten die einschlägigen Herstellervorgaben, die als bekannt vorausgesetzt werden.
- ◆ Voraussetzung für die Ausführung von Markierungsarbeiten ist besenreiner, trockener und fettfreier Untergrund. Fachlich begründete Reinigungs- und Trocknungsarbeiten werden gesondert berechnet. Sollte ein Auftrag aus vorgenannten Gründen nicht ausführbar sein, wird die vergebliche Anfahrt zusätzlich berechnet.
- ◆ Bei Auftragsmehrungen oder -minderungen um mehr als 10 % behalten wir uns in Anwendung des § 2, Nr. 3, Abs. 3 der VOB/B eine aufwandsbezogene Neubewertung vor. Gleiches gilt für zusätzliche, vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die in unserem Angebot bzw. dem Auftragsleistungsverzeichnis nicht enthalten sind.
- ◆ Vereinbarte Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- ◆ Aus technischen Gründen können sich Ausführungstermine witterungsbedingt verschieben. Eine Verantwortlichkeit unsererseits ist in diesem Fall ausgeschlossen.